

Im Zuge einer vorläufigen Anwendung können aber noch (müssen aber nicht) andere Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen betroffen sein. Diese werden hier mit einer kurzen Bemerkung nochmals dargelegt und sollen zum besseren Verständnis bei der anschliessenden Besprechung von möglichen Lösungsansätzen beitragen.

5.2.1.1 Die Kompetenzen des Landtags

Art. 8 Abs. 2 LV

2) Staatsverträge, durch die Staatsgebiet abgetreten oder Staatseigentum veräussert, über Staatshoheitsrechte oder Staatsregale verfügt, eine neue Last auf das Fürstentum oder seine Angehörigen übernommen oder eine Verpflichtung, durch die den Rechten der Landesangehörigen Eintrag getan würde, eingegangen werden soll, **bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Landtages.**

Schon oft erwähnt und besprochen liegt bei der Zustimmung des Landtags zu den meisten Staatsverträgen⁴⁶³ das Hauptaugenmerk im Bezug auf die vorläufige Anwendung. Wie in Österreich⁴⁶⁴ ist es nämlich auch in Liechtenstein nicht möglich, einen Staatsvertrag der genehmigungspflichtig ist, schon vorher durch die Regierung (und den Landesfürsten) vorläufig anzuwenden, ohne die Zustimmung durch den LT abzuwarten⁴⁶⁵. Daher dürfte diese Rechtsgrundlage bei einer verfassungsmässigen vorläufigen Anwendung nicht negativ tangiert werden.

5.2.1.2 Die Kompetenzen des Landesfürsten

Art. 8 Abs. 1 LV

1) Der **Landesfürst** vertritt, unbeschadet der erforderlichen Mitwirkung der verantwortlichen **Regierung**, den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten.

⁴⁶³ Dazu ausführlich Kapitel 3.4.2.1.

⁴⁶⁴ Eine vorläufige Anwendung von völkerrechtlichen Verträgen vor der Zustimmung durch das Parlament ist in Österreich ausgeschlossen. Siehe dazu *Parlamentsdirektion der Republik Österreich*, Erläuterungen zum Übereinkommen zur Schaffung eines gemeinsamen Luftverkehrsraumes Nr. 1568 der Beilagen XXII. GP, vom 9.6.2006, in: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/II_01568/fname_066148.pdf, aufgerufen am 7.4.2017; sowie *Parlamentsdirektion*, Rechtsgutachten, vom 17.06.2016; und als Rechtsgrundlage in Österreich Art. 50 B-VG BGBl. 685/1988. Bei Verhandlungen über eine vorläufige Anwendung weist Österreich mit einer Erklärung daraufhin, dass die vorläufige Anwendung bei einem genehmigungspflichtigen Vertrag ohne vorherige Zustimmung des Parlaments nicht möglich ist. So werden die Vertragspartner schon vor der vorl. Anwendung darauf hingewiesen, dass sich eine vorläufige Anwendung mit einem Einbeziehen von Österreich verzögern könnte.

⁴⁶⁵ Ohne Zustimmung des Landtags würde einem Staatsvertrag innerstaatlich keine Rechtsverbindlichkeit zukommen. Siehe dazu oben Kapitel 3.4.2.1.